



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Amt für Integration und Soziales
Gesundheitsamt

Coronavirus (COVID-19)

Vorgaben, Empfehlungen und Informationen des Amtes für Integration und Soziales (AIS) und des Gesundheitsamtes (GA) an die Alters- und Pflegeheime, Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen, Einrichtungen der Suchthilfe und Spitex-Organisationen im Kanton Bern vom 13. Juni ~~6. April~~ 2022

224. Aktualisierung: Ersetzt die Version vom 6. April ~~16. März~~ 2022

Dieses Dokument wird regelmässig aktualisiert.

Inhalt

1.	Verordnungen und Dokumente	2
2.	Grundsätzliches	2
3.	Tragen von Hygienemasken	3
4.	Betriebsmanagement	53
4.1	Präventive Massnahmen bei Neueintritt/Wiedereintritt in eine Institution sowie nach Kurzaufenthalten ausserhalb der Institution	64
4.2	Ausbruchsmanagement in sozialmedizinischen Institutionen und Spitex-Organisationen (Meldung von Covid-19-Infektionen)	64
4.3	Repetitives und gezieltes Testen zur Prävention von Covid-19 in Betrieben.....	75
4.3.1	Grundsätzliches zum repetitiven Testen im Umfeld von besonders gefährdeten Personen	75
4.3.2	Elemente/Umsetzung der Teststrategie inkl. Kosten und Abrechnung	86
5.	Besucherinnen und Besucher	118
6.	Impfung	129

1. Verordnungen und Dokumente

Die nachfolgenden Vorgaben, Informationen und Empfehlungen richten sich an Alters- und Pflegeheime, Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen, Einrichtungen der Suchthilfe und Spitex-Organisationen.

Sie basieren auf den Vorgaben und Empfehlungen des Bundes, die insbesondere in folgenden Dokumenten festgehalten sind:

- Verordnung 3 vom 19. Juni 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19), **Covid-19-Verordnung 3**, SR 818.101.24 ([Link](#)) und Erläuterungen dazu ([Link](#))
- **Informationen für Gesundheitsfachpersonen (BAG) ([Link](#), [Dokumente](#))**¹, insbesondere
 - o Informationen zur Infektionsprävention und –kontrolle für sozialmedizinische Institutionen und für die häusliche Pflege ~~vom 1.04.2022~~ ([PDF](#))
- ~~— Verordnung vom 4. November 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie, **Covid-19 V** (Kanton Bern), BSG 815.123 ([Link](#)), Änderung vom 30.06.2022 ([PDF](#))~~
- Nationales Zentrum für Infektionsprävention, swissnoso ([Aktuelle Ereignisse](#))

2. Grundsätzliches

Alters- und Pflegeheime, Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen, Einrichtungen der Suchthilfe (stationär und ambulant) und Spitex-Organisationen sind verpflichtet, den Schutz der Gesundheit der Bewohnenden/Klientinnen und Klienten und der Mitarbeitenden sicherzustellen. ~~Die dazu notwendigen Massnahmen (Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG) werden in den betriebs- und organisationsinternen Konzepten geregelt. Obschon im alltäglichen Leben viele die Schutzmassnahmen vor einer Covid-19-Infektion auf Bundes- und Kantonebene abgeschafft aufgehoben wurden², müssen die eingangs genannten Leistungserbringenden gilt es in Institutionen (vor allem, insbesondere wenn besonders gefährdete Personen gepflegt/betreut werden) die aktuelle Lage epidemiologische Lage regelmässig sorgfältig analysieren und die für ihren Betrieb notwendigen Schutzmassnahmen festlegen und anwenden vorsichtig zu analysieren.~~ Im Einzelfall können Institutionen auch strengere Massnahmen ergreifen als in diesem Dokument ~~empfohlen~~ ausgeführt. Dabei sind ~~jedoch~~ stets die Verhältnismässigkeit und die Rechte der Bewohnenden zu berücksichtigen.

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Die Bedürfnisse und Wünsche der Bewohnenden bzw. die Entscheidungen ihrer gesetzlichen Vertretungen sind zu respektieren und zu berücksichtigen. Dies insbesondere hinsichtlich der Impfung oder der Bereitschaft – bei Nicht-Impfung – verstärkte Schutzmassnahmen in Anspruch zu nehmen.
- Es ist abzuklären, ob Bewohnende trotz Impfung einen besonderen Schutz benötigen, weil sie weiterhin als besonders gefährdet gelten (bspw. bei Immunsuppression).
- Mitarbeitende und Besuchende setzen die im Betrieb geltenden Vorgaben zum Schutz vor einer Covid-19-Infektion ~~Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG~~ konsequent um. Auch Bewohnende/Klientinnen und Klienten sollen diese so gut wie möglich umsetzen.
- Die Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG sind zu beachten ~~(siehe Kapitel 5.1).~~

¹ Informationen für Gesundheitsfachpersonen (BAG), Dokumente: [BAG > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen > Dokumente](#)
² [Das BAG spricht neu von Grundprinzipien, an denen man sich orientieren kann, wenn man sich weiterhin schützen möchte. Als Grundprinzipien gelten: Sich impfen lassen / Maske tragen / Mehrmals täglich lüften / In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen / Gründlich Hände waschen oder desinfizieren. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Seite des BAG \(\[Link\]\(#\)\).](#)

~~— Wenn Vorgaben des Kantons ändern, ist das Hygienekonzept zu überprüfen und wenn nötig anzupassen.~~

- Bitte konsultieren Sie das Dokument des BAG «COVID-19: Informationen zur Infektionsprävention und -kontrolle für sozialmedizinische Institutionen und für die häusliche Pflege» ([PDF](#)).

3. Maskentragpflicht Tragen von Hygienemasken

In Alters- und Pflegeheimen sowie Tagesstätten im Altersbereich, in Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen, Tagesstätten und Werkstätten sowie Einrichtungen der Suchthilfe

~~In öffentlich zugänglichen Innenräumen von Alters- und Pflegeheimen müssen alle Personen ab 12 Jahren eine Hygienemaske tragen (Art. 8e1 Covid-19 V,). Dies gilt mit Ausnahme der Bewohnenden für alle Personen (Mitarbeitende, Dienstleistende, Besuchende, etc.).~~

~~Grundsätzlich erachtet die GSI bei Personen mit Symptomen das Tragen einer Hygienemaske in Alters- und Pflegeheimen sowie Tagesstätten im Altersbereich, in Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen, Tagesstätten und Werkstätten sowie Einrichtungen der Suchthilfe und der ambulanten Pflege als sinnvoll, erachtet es als sinnvoll,~~

~~Bitte beachten Sie das Kapitel 4.4 des Dokuments «COVID-19: Informationen zur Infektionsprävention und -kontrolle für sozialmedizinische Institutionen und für die häusliche Pflege» vom BAG ([PDF](#)).~~

~~— dass Mitarbeitende während der gesamten Arbeitszeit auch in nicht öffentlich zugänglichen Innenräumen eine Hygienemaske tragen (folglich auch in Garderoben, Pausenräumen etc. und unabhängig davon, ob Mitarbeitende geimpft und/oder genesen sind oder nicht oder ob der Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden kann).~~

~~— (Dienstleistende, Besuchende) den oben genannten Institutionen und Einrichtungen (je nach Situation und falls zumutbar auch Bewohnende);~~

~~Die Institutionsleitenden können für die Bewohnenden eine Maskenpflicht vorsehen, wenn dies zum Schutz besonders gefährdeter Personen erforderlich ist.~~

~~Die GSI empfiehlt, dieselbe Regelung auch in Tagesstätten im Altersbereich anzuwenden.~~

~~Restaurantsbetriebe: Gemäss Artikel 8e1 Absatz 2 Buchstabe e Covid-19 V ([PDF](#)) müssen Personen, die am Tisch sitzen, in Restaurationsbereichen von sozialmedizinischen Institutionen keine Hygienemaske tragen.~~

Ambulante Pflege und Betreuung: Personal und Klientinnen und Klienten

~~Gemäss Artikel 16i1 Covid-19 V ([Link](#)) müssen erachtet es als sinnvoll, wenn in der ambulanten Pflege tätige Personen (namentlich Arbeitnehmende Mitarbeitende von Spitex-Organisationen) während der Ausübung ihrer Tätigkeit eine Hygienemaske tragen; insbesondere, wenn sie bei einer Klientin oder einem Klienten zu Hause sind.~~

~~Falls zumutbar, empfiehlt die GSI, dass sollen auch die Klientinnen und Klienten sowie weitere Anwesende in Anwesenheit der Spitex-Mitarbeitenden eine Hygienemaske tragen.~~

Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen, Tagesstätten und Werkstätten sowie Einrichtungen der Suchthilfe

Die GSI empfiehlt, dass die Mitarbeitenden der oben genannten Betriebe in Innenräumen, in denen sich mehr als eine Person aufhält, weiterhin eine Hygienemaske tragen.

Auch wird empfohlen, dass Bewohnende/Klientinnen und Klienten beim Verlassen ihres Wohnbereichs/Zimmers eine Hygienemaske tragen (falls zumutbar).

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

4. ~~Bewohnenden- und Klientenmanagement~~

- ~~— *Einhaltung Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG durch Bewohnende/Klientinnen und Klienten:* Auch bei Bewohnenden/Klientinnen und Klienten ist auf die Handhygiene zu achten, wie bspw. Hände waschen (vor dem Essen) oder desinfizieren (bei Verlassen des Zimmers, vor und nach physischem Kontakt) sowie die Einhaltung des Abstands von 1,5 Metern zu anderen Personen in Aufenthaltszonen etc. (wenn zumutbar). Innenräume sollen regelmässig gelüftet werden.~~
- ~~— *Tragen von Hygienemasken:* Siehe Kapitel 3.~~
- ~~— *Anlässe, Aktivitäten mit Bewohnenden (in Innenräumen und im Freien):* Es liegt im Ermessen der Institutionsleitung zu bestimmen, welche Aktivitäten in welcher Gruppengrösse durchgeführt werden. Dabei sind verschiedene Faktoren in Erwägung zu ziehen: Zugehörigkeit der betreuten Personen zu einer Risikogruppe, die Grösse eines Raums, Einhalten der Hygiene- und Verhaltensregeln (gut umsetzbar?), Impfstatus der Bewohnenden, die bestehenden Strukturen/Organisation in der Institution/in der Einrichtung (tiefe/hohe Durchmischung von verschiedenen Gruppen im Heimalltag).~~

4.1 ~~Präventive Massnahmen bei Neueintritt/Wiedereintritt in eine Institution sowie nach Kurzaufenthalten ausserhalb der Institution~~

~~*Grundsätzlich:* Institutionen sind angehalten, Personen, die neu in eine Institution eintreten oder bspw. nach einem Spitalaufenthalt in die Institution zurückkehren, aufzunehmen. Dies auch dann, wenn der Verdacht besteht, dass die Person an Covid-19 erkrankt ist oder bereits ein positives Covid-19-Testergebnis vorliegt. Das Verlangen eines negativen Covid-19-Tests von der abgebenden Institution vor Eintritt ist nicht angezeigt.~~

- ~~— *Impfung vor Eintritt in Institution:* Wenn immer möglich und gewünscht, sollen sich neue Bewohnende/Klientinnen und Klienten vor dem Eintritt in die Institution impfen lassen. Ist dies nicht möglich, wird das Risiko einer Einschleppung des Virus durch die neue Bewohnerin oder den neuen Bewohner von Fall zu Fall, auf Basis der Durchimpfungsrate in der Institution sowie der persönlichen Situation der eintretenden Person beurteilt. Weitere Informationen zur Impfung finden Sie im Kapitel 7.~~
- ~~— *Kurzaufenthalte von Bewohnenden ausserhalb des Areals (Besuch bei Verwandten, Mittagessen im Restaurant etc.)* sollen unter Einhaltung der allgemeinen, auch für die übrige Bevölkerung geltenden Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG möglich sein. Eine Sensibilisierung bezüglich der Regeln vor Verlassen der Institution ist angezeigt.~~
- ~~— *Massnahmen nach Neu- und Wiedereintritt:* Bitte beachten Sie die Empfehlungen des BAG im Kapitel 4.8 des Dokuments «COVID-19: Informationen zur Infektionsprävention und -kontrolle für sozialmedizinische Institutionen und für die häusliche Pflege» (PDF).~~

5.4. Betriebsmanagement / Mitarbeitende

- Einhaltung ~~Hygiene- und Verhaltensregeln~~ der Grundprinzipien³ des BAG durch Bewohnende/Klientinnen und Klienten: ~~Es ist festzulegen, welche Grundprinzipien Auch bei die~~ Bewohnenden/Klientinnen und Klienten ~~in ihrem Alltag berücksichtigen sollen/müssen, ist auf die Handhygiene zu achten,~~ wie bspw. Hände waschen ~~oder desinfizieren~~ (vor dem Essen) ~~oder desinfizieren~~ (bei Verlassen des Zimmers, vor und nach physischem Kontakt) ~~sowie oder~~ die Einhaltung des Abstands von 1,5 Metern zu anderen Personen in Aufenthaltszonen etc. ~~(wenn zumutbar). Innenräume sollen regelmässig gelüftet werden.~~
- *Anlässe, Aktivitäten mit Bewohnenden (in Innenräumen und im Freien):* Es liegt im Ermessen der Institutionsleitung zu bestimmen, welche Aktivitäten in welcher Gruppengrösse durchgeführt werden. Dabei sind verschiedene Faktoren in Erwägung zu ziehen: Aktuelle epidemiologische Lage, Zugehörigkeit der betreuten Personen zu einer Risikogruppe, die Grösse eines Raums, Einhalten der Hygiene- und Verhaltensregeln (gut umsetzbar?), Impfstatus der Bewohnenden, die bestehenden Strukturen/Organisation in der Institution/in der Einrichtung (tiefe/hohe Durchmischung von verschiedenen Gruppen im Heimalltag).
- Mitarbeitende ~~müssen die im Betrieb geltenden Schutzmassnahmen sollen die~~ Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG konsequent umsetzen. ~~Das Tragen einer Hygienemaske wird während der gesamten Arbeitszeit empfohlen (in Spitex-Organisationen sowie in Alters- und Pflegeheimen (in öffentlich zugänglichen Bereichen) obligatorisch).~~
- Bei **symptomatischen oder positiv auf Covid-19 getesteten Mitarbeitenden** beachten Sie bitte die Empfehlungen des BAG in den Kapiteln 4.5 und 4.6~~7~~ des Dokuments «COVID-19: Informationen zur Infektionsprävention und -kontrolle für sozialmedizinische Institutionen und für die häusliche Pflege» vom BAG ([PDF](#)).
- Arbeitgebende sind verpflichtet, den **Schutz der Gesundheit ihrer Mitarbeitenden** und die Präventionsmassnahmen gegen COVID-19 am Arbeitsplatz gemäss Artikel 6 Arbeitsgesetz⁴ ([Link](#)) sicherzustellen. Sie haben deshalb alle Massnahmen zu treffen, die den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind, d. h. die für seinen Betrieb angesichts der technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse zumutbar sind. Schutzmassnahmen sind je nach Risiko gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) zu treffen. Zum Beispiel die physische Trennung, getrennte Teams, regelmässiges Lüften oder das Tragen von Gesichtsmasken. Arbeitgebende und Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

Weitere Ausführungen finden Sie im Dokument des SECO «Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz gemäss Arbeitsgesetz nach Aufhebung der allgemeinen Massnahmen gegen Covid-19» vom 1.04.2022 ([PDF](#)).
- **Vorausschauendes Management von Schutzmaterialien:**
 - *Lager an Schutzmaterial:* Die Leistungserbringenden halten einen Vorrat an Hygienemasken, Handschuhen und weiteren für ihren Betrieb notwendigen Schutzmaterialien für drei Monate aufrecht.

³ Das BAG spricht neu von Grundprinzipien, an denen man sich orientieren kann, wenn man sich weiterhin schützen möchte. Als Grundprinzipien gelten: Sich impfen lassen / Maske tragen / Mehrmals täglich Lüften / In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen / Gründlich Hände waschen oder desinfizieren. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Seite des BAG ([Link](#)).

⁴ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11 ([Link](#)))

- *Verwendung von Schutzmaterial:* ~~Gesundheitsfach- und Betreuungspersonen sollen ausschliesslich~~ Werden HygieneMmasken getragen, die so sollen diese die offiziellen Anforderungen (beispielsweise EN 14683) erfüllen. Nichtzertifizierte Masken (z. B. selbsthergestellte) sind nicht akzeptabel.

5.14.1 Präventive Massnahmen bei Neueintritt/Wiedereintritt in eine Institution sowie nach Kurzaufenthalten ausserhalb der Institution

Grundsätzlich: Institutionen sind angehalten, Personen, die neu in eine Institution eintreten oder bspw. nach einem Spitalaufenthalt in die Institution zurückkehren, aufzunehmen. Dies auch dann, wenn der Verdacht besteht, dass die Person an Covid-19 erkrankt ist oder bereits ein positives Covid-19-Testergebnis vorliegt. Das Verlangen eines negativen Covid-19-Tests von der abgebenden Institution vor Eintritt ist nicht angezeigt.

- *Impfung vor Eintritt in Institution:* Wenn immer möglich und gewünscht, sollen sich neue Bewohnende/Klientinnen und Klienten vor dem Eintritt in die Institution impfen lassen. Ist dies nicht möglich, wird das Risiko einer Einschleppung des Virus durch die neue Bewohnerin oder den neuen Bewohner von Fall zu Fall, auf Basis der Durchimpfungsrate in der Institution sowie der persönlichen Situation der eintretenden Person beurteilt. Weitere Informationen zur Impfung finden Sie im Kapitel 67.
- *Kurzaufenthalte von Bewohnenden ausserhalb des Areals* (Besuch bei Verwandten, Mittagessen im Restaurant etc.) ~~sollen unter Einhaltung der allgemeinen, auch für die übrige Bevölkerung geltenden Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG müssen~~ möglich sein. Mit der Aufhebung der Massnahmen sind allerdings insbesondere besonders gefährdete Personen selbst für ihren Schutz ausserhalb des Heimareals verantwortlich (Masken tragen, Abstand einhalten, Händedesinfektion etc.). Eine Sensibilisierung dies bezüglich der Regeln vor Verlassen der Institution ~~ist~~ angezeigt.
- *Massnahmen nach Neu- und Wiedereintritt:* Bitte beachten Sie die Empfehlungen des BAG im Kapitel 4.78 des Dokuments «COVID-19: Informationen zur Infektionsprävention und -kontrolle für sozialmedizinische Institutionen und für die häusliche Pflege» ([PDF](#)).

5.24.2 Ausbruchsmangement in sozialmedizinischen Institutionen und Spitex-Organisationen (Meldung von Covid-19-Infektionen)

Sozialmedizinische Institutionen (Alters- und Pflegeheime, Institutionen für Menschen mit Behinderungen, Einrichtungen der Suchthilfe) und Spitex-Organisationen sind selbständig für die Bewältigung der Ausbrüche zuständig. **Eine Meldung beim KAD wird nicht mehr verlangt/ist nicht mehr notwendig** ~~auch wenn mehr als fünf positive Fälle innerhalb von sieben Tagen festgestellt werden.~~

- In Ausbruchssituationen können Sie nach einem betriebseigenen definierten Prozess vorgehen oder sich an Kapitel 5 des Dokuments «COVID-19: Informationen zur Infektionsprävention und -kontrolle für sozialmedizinische Institutionen und für die häusliche Pflege» vom BAG ([PDF](#)) orientieren.
- Falls Sie Unterstützung brauchen oder Fragen im Rahmen der Ausbruchsbewältigung aufkommen, können Sie sich via epi@be.ch beim Epi-Team des KAD melden.

Wenn Sie sich an den KAD wenden, dann verwenden Sie bitte die entsprechenden Hilfsdokumente (Excel-Liste ~~n~~: [Chronologische Abbildung und ggf. Personenliste Durchtestung](#)) und beschreiben Sie kurz die bereits von Ihnen ergriffenen Massnahmen. Alle Dokumente sind auf der Internetseite der GSI ([Link](#)) aufgeschaltet.

Meldekriterien vom BAG: Bitte beachten Sie die entsprechenden Informationen zu den Meldekriterien von Testergebnissen und klinischen Meldungen im Dokument zu den Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG gültig ab ~~1.04~~2.05.2022 ([PDF](#)).

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

5.34.3 Repetitives und gezieltes Testen zur Prävention von Covid-19 in Betrieben

~~Eine Zertifikats- und Testpflicht bzw. die Möglichkeit, eine Zertifikats- und Testpflicht für Mitarbeitende in einem Betrieb einzuführen, gibt es seit 1. April 2022 nicht mehr.~~ Das repetitive Testen in Alters- und Pflegeheimen, Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen, Einrichtungen der Suchthilfe sowie Spitex-Organisationen wird ~~aber nach wie vor~~ vom Bund finanziert und stellt ~~weiterhin~~ eine Präventionsmassnahme dar.

~~Die Testungen im Rahmen einer Ausbruchsuntersuchung sind nach Anordnung einer ärztlichen Fachperson durchzuführen.~~

5.3.14.3.1 Grundsätzliches zum repetitiven Testen im Umfeld von besonders gefährdeten Personen

- Im Rahmen des repetitiven Testens sollen symptomlose Personen regelmässig getestet werden. Hat eine Person Symptome, dann soll mittels PCR-Einzeltest oder mit einem vom BAG validierten Schnelltest zur Fachanwendung umgehend getestet werden – unabhängig von der betrieblichen Strategie zum repetitiven Testen.
- Der Bund übernimmt die Kosten für das repetitive Testen. Werden Antigen-Schnelltests verwendet, können die Betriebe die Rechnung quartalsweise beim Kanton einreichen, wenn Antigen-Schnelltests verwendet werden. Sofern PCR-Tests verwendet werden, erfolgt die Verrechnung über das Labor an den Kanton. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Kapitel ~~5.2.24.3.2~~ unter *Kosten und Abrechnung*.
- Für die Organisation der Testungen sind die Institutionen/Organisationen selber verantwortlich.
- Die getesteten Personen sind dahingehend zu sensibilisieren, dass das Testresultat eine Momentaufnahme ist und falsche Sicherheit vermitteln kann. Repetitives Testen ist kein Ersatz für die im Betrieb geltenden Schutzmassnahmen Hygiene- und Verhaltensregeln der bestehenden Schutzkonzepte.
- **Registrierung beim Kanton Bern:** Wenn Sie die Durchführung von repetitiven Testungen planen, dann müssen Sie dies dem Kanton mittels Onlineformular ([Link](#))⁵ melden. Auf die Registrierung folgt von Seiten Kanton keine Rückmeldung. Es können nur jene Betriebe die Kosten verrechnen, die sich beim Kanton für die Testungen angemeldet haben.

Ein Testkonzept wird nicht benötigt, doch ist das Testregime im Schutzkonzept zu erläutern.

- Um Zertifikate ausstellen zu können, muss die Probeentnahme überwacht werden. Falsch ausgestellte Zertifikate gelten als Urkundenfälschung und Gefährdung der öffentlichen Gesundheit und werden strafrechtlich verfolgt. Zertifikate für negative Pooltests werden vom Labor ausgestellt.

⁵ Zu finden unter: [Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion > Themen > Coronavirus > Testen > Repetitives Testen](#)

Werden Antigen-Schnelltests verwendet, dann muss sich die Heimgärtin/der Heimgärt als Superuserin/Superuser registrieren lassen (via info.schnelltest@be.ch), um bei negativen Antigen-Schnelltests Covid-Zertifikate ausstellen zu können.

- Meldekriterien von positiven Befunden: Bitte beachten Sie die Informationen zu den Meldekriterien von Testergebnissen und klinischen Meldungen im Dokument zu den Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG gültig ab 21.054.2022 ([PDF](#)).

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

5.3.24.3.2 Elemente/Umsetzung der Teststrategie inkl. Kosten und Abrechnung

Damit der Bund die Kosten übernimmt, müssen bestimmte Voraussetzungen des Bundes eingehalten werden. Bitte prüfen Sie folgende Dokumente vom BAG und berücksichtigen Sie diese bei der Erarbeitung Ihrer Teststrategie:

- Faktenblatt: Regelung der Kostenübernahme der Analyse auf Sars-Cov-2 und der damit verbundenen Leistungen vom 1.0416.02.2022 ([PDF](#)), insbesondere die Kapitel 4.4 und 6.1.3
- Umsetzung der Teststrategie Sars-CoV-2, Version vom 1.0417.02.2022 ([PDF](#))
- Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG gültig ab 24.054.2022 ([PDF](#))
- Covid-19: Merkblatt zum Pooling von Proben und Umgang mit positiven Pools in der repetitiven Testung des BAG vom 1.043.02.2022 ([PDF](#))
- Factsheet repetitives Testen vom Sonderstab des Kantons Bern vom 14.01.2022 ([PDF](#))

Bitte beachten Sie Folgendes:

Testarten

Zu verwenden sind (siehe Übersicht [Umsetzung der Teststrategie Sars-CoV-2](#) vom BAG):

- **Gepoolte PCR-Speichel-Tests.** Bund und Kanton empfehlen die Verwendung von gepoolten PCR-Speichel-Tests. Informationen zum Pooling können dem Merkblatt zum Pooling von Proben des BAG vom 1.043.02.2022 ([PDF](#)) entnehmen. Einzel-PCR-Tests werden im Rahmen von repetitiven Testungen symptomloser Personen nicht vergütet.

oder

- **Validierte Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung mit Nasen-Rachen-Abstrich:** Das BAG führt eine [Liste](#), die regelmässig mit neu zugelassenen Tests ergänzt wird⁶. Der Bund vergütet nur jene Tests, die auf der Liste aufgeführt sind. Diese validierten Sars-CoV-2-Schnelltests können im Internet oder in einer Apotheke bestellt werden.

~~Wenn Antigen-Schnelltests zur Testung von Mitarbeitenden und Bewohnenden verwendet werden, muss jeweils bis spätestens 12.00 Uhr am Dienstag der Folgewoche die Anzahl der durchgeführten Antigen-Schnelltests über massentests.corona@be.ch dem Sonderstab gemeldet werden. Werden die Antigen-Schnelltests für die Testung von Besuchenden verwendet, ist keine Meldung notwendig.~~

⁶ Die Liste mit allen validierten Tests finden Sie unter: [Bundesamt für Gesundheit BAG > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Pandemien > Coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen > Fachinformationen über die Covid-19-Testung > Qualität und Validierung der Antigen-Schnelltests > Sars-CoV-2-Schnelltests für die Fachanwendung](#) ([PDF](#))

- **Selbsttests** sind aufgrund der mangelnden Sensitivität/Datenlage **nicht** für repetitive Testungen geeignet und werden nicht vergütet.
- Wenn **Besuchende** getestet werden sollen, dann sind gepoolte Speichel-PCR-Tests nicht geeignet. Zu verwenden sind in diesem Fall validierte Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung. Dies trifft auch dann zu, wenn bspw. eine Spitex-Organisation Klientinnen und Klienten testen möchte.
- Tests, die eines Nasen-Rachen-Abstrichs bedürfen, müssen von einer entsprechend geschulten Fachperson durchgeführt werden. Bei Speicheltests ist eine Eigenanwendung möglich.

Testdurchführung

- Die Teilnahme am repetitiven Testen in Betrieben ist freiwillig. ~~In Institutionen mit Zertifikatspflicht müssen sich Mitarbeitende, die sich nicht im Betrieb testen lassen möchten, im privaten Rahmen auf eigene Kosten testen lassen.~~
- Die repetitiven Testungen sollen 2x wöchentlich stattfinden.
- Nicht am repetitiven Testen teilnehmen sollen folgende Personen: Personen, die eine nachgewiesene Covid-19-Infektion hatten, sollen ab dem 6. Tag nach dem positiven Testresultat während sechs Wochen nicht am repetitiven Testen teilnehmen.
- Am repetitiven Testen teilnehmen sollen die folgenden Personen:
 - Personen, die vollständig geimpft sind oder bereits eine Auffrischimpfung erhalten haben (~~vorläufige Empfehlung~~).
 - Personen, die vor mehr als sechs Wochen eine nachgewiesene Covid-19-Infektion hatten (ab dem 6. Tag nach dem positiven Testresultat).
 - Personen, die nicht geimpft / nicht genesen sind.
- ~~Falls aufgrund mangelnder Sind die~~ Testkapazitäten ~~diese Empfehlungen nicht umgesetzt werden können begrenzt, empfehlen wird~~ folgende Priorisierung empfohlen:
 - Das regelmässige Testen von Mitarbeitenden ist stärker zu gewichten als die regelmässige Testung der Bewohnenden.
 - Alle Mitarbeitende, die in direktem Kontakt mit den Bewohnenden arbeiten (Pflege/Betreuung), sind zu priorisieren.
 - Nicht geimpfte und nicht genesene Personen sowie Personen, die keine Auffrischimpfung erhalten haben, sind gegenüber Personen mit Auffrischimpfung zu priorisieren.

Vorgehen bei einem positiven Testergebnis:

- **Bei gepoolten Speichel-PCR-Tests:** Alle getesteten Personen, deren Proben in dem Pool vorhanden sind, müssen zu einem PCR-Einzeltest aufgefordert werden, falls die Individualproben nicht aufbewahrt worden sind.
Falls eine schnelle Auflösung des Pools notwendig ist (z. B. in Heimen), können die Individualproben unter adäquaten Bedingungen aufbewahrt werden (gemäss den Empfehlungen des verantwortlichen Labors), um die unmittelbare Auflösung des Pools im Fall eines positiven Testergebnisses der Mischprobe zu ermöglichen. Dabei werden alle Einzelproben aus dem positiv getesteten Pool erneut einzeln analysiert, um zu bestimmen, welche Proben positiv sind.
Es wird empfohlen, dass die Personen eines positiven Pools bis zum Erhalt des Resultats der Einzel-Bestätigungstests die Schutzmassnahmen strikt umsetzen (Hygienemaske, Abstand, Handhygiene, Lüften) und je nach Situation zusätzliche Massnahmen anwenden (wie bspw. das

Tragen einer FFP2-Maske, die Reduktion der Kontakte mit anderen Mitarbeitenden, keine Pflege/Betreuung von immunsupprimierten Personen etc.).

- **Bei Sars-CoV-2-Schnelltests:** Bei nicht besonders gefährdeten Personen ist keine Bestätigungsdiagnostik notwendig. Bei besonders gefährdeten Personen wird eine PCR-Bestätigungsdiagnostik empfohlen⁷. Bis das Resultat des Einzel-Bestätigungstests vorliegt, sollen die Schutzmassnahmen strikt umgesetzt und je nach Situation zusätzliche Massnahmen angewendet werden (siehe vorangehender Absatz).
- **Positiv getestete Personen:** Bitte beachten Sie die Empfehlungen des BAG in Kapitel 4.6~~7~~ des Dokuments «COVID-19: Informationen zur Infektionsprävention und -kontrolle für sozialmedizinische Institutionen und für die häusliche Pflege» ([PDF](#)).
- **Meldepflicht beim BAG:** Die Resultate der gepoolten Speichel-PCR-Tests oder der Sars-CoV-2-Schnelltests sind nicht meldepflichtig. Die Bestätigungs-PCR-Tests hingegen unterliegen der obligatorischen Meldepflicht.

Kosten

Kosten des repetitiven Testens: Der Bund übernimmt folgende Kosten (gemäss Ziffer 3 des Anhangs 6 der Covid-19-Verordnung 3 ([Link](#))):

- Werden im Rahmen vom repetitiven Testen **gepoolte Speichel-PCR-Tests** verwendet, dann entschädigt der Bund die Kosten des Testmaterials und der Laboranalyse inkl. Auftragsabwicklung.
 - Die Kosten werden nur übernommen, wenn die Leistungserbringer die Testungen in Zusammenarbeit mit einem Labor durchführen.
 - Üblicherweise läuft die Testorganisation über die Labore; so stellen sie bspw. das Material zur Verfügung und kümmern sich um die Logistik. Die Verrechnung erfolgt über das entsprechende Labor an den Kanton. Es ist möglich, dass ungedeckte Kosten im Bereich Rückwärtslogistik oder von Beratungsdienstleistungen entstehen. Über deren Höhe haben sich die Betreibe selber bei dem jeweiligen Labor, Logistikpartner oder beratendem Unternehmen zu informieren. Der Kanton trägt keine ungedeckten Kosten.
- Bei der Verwendung von **Sars-CoV-2-Schnelltests** werden die Kosten des Testmaterials vergütet. Für einen Sars-CoV-2-Schnelltest zur Fachanwendung vergütet der Bund seit 16.11.2021 höchstens 6.00 Franken.

Die Leistungserbringenden dürfen für die Analysen auf Sars-CoV-2 keine weiteren Leistungen in Rechnung stellen. Auch gibt es keine kantonale Zusatzfinanzierung für Kosten, die von der Vergütung des Bundes nicht gedeckt sind.

Abrechnung

Alle [hier mit diesem Dokument](#) angeschriebenen Leistungserbringenden können über den Kanton mit dem Bund abrechnen. Während üblicherweise die Labore direkt über den Kanton abrechnen (bei gepoolten Speichel-PCR-Tests), müssen Institutionen/Organisationen, die Antigen-Schnelltests verwenden, selber über den Kanton abrechnen. Für Antigen-Schnelltests dürfen nur die effektiven Kosten für tatsächlich verwendetes Testmaterial verrechnet werden (max. CHF 6.00).

- Die Sammelrechnung wird mit dem offiziellen Rechnungsformular ([Word](#)) an den Kanton geschickt (rechnungen.corona@be.ch, Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, Sonderstab, Rathausgasse 1, Postfach, 3000 Bern 8) und

⁷ Siehe Dokument des BAG zu den Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien vom 31.03.2022 ([PDF](#)), Seite 3 zu PCR-Bestätigungsdiagnostik

- muss quartalsweise bis spätestens Mitte Folgemonat (Q1 bis Mitte April, Q2 bis Mitte Juli) dem Kanton zugestellt werden.
- Das oben verlinkte offizielle Rechnungsformular finden Sie auf der Internetseite der GSI ([Link](#))⁸, unter dem Formular für sozialmedizinische Institutionen.

Weitere Informationen finden Sie im Leitfaden ([PDF](#)), der ebenfalls auf der Internetseite der GSI zur Verfügung gestellt wird ([Link](#), unter dem Formular für sozialmedizinische Institutionen).

6.5. Besucherinnen und Besucher

~~Die Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG bedingt kontrollierbare Besuchsregelungen.~~
Folgende Grundsätze sind bei Besuchsregelungen zu beachten:

- ~~Die Abhängig von den~~ Bedingungen vor Ort (Personalressourcen, Infrastruktur etc.) und von der epidemiologischen Lage bestimmen soll festgelegt werden, in welcher Form Besuche stattfinden können. Da die Voraussetzungen in den Institutionen sehr unterschiedlich sind, müssen institutionsspezifische Besuchsmöglichkeiten geschaffen werden, welche die ~~Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG im Betrieb vorgeschriebenen Schutzmassnahmen~~ beachten. ~~Wenn immer möglich, sollen Besuche täglich und ohne zeitliche Beschränkung möglich sein.~~
- ~~Auch d~~Der unterschiedlichen Gefährdung der Bewohnenden aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe ist Rechnung zu tragen. Dabei ist auch die Impfquote unter den Bewohnenden zu berücksichtigen sowie ob es Personen gibt, die trotz Impfung einen besonderen Schutz benötigen (z. B. immunsupprimierte Personen).
- ~~In Alters- und Pflegeheimen müssen Besuchende ab 12 Jahren in öffentlich zugänglichen Innenräumen eine Hygienemaske tragen (Art. 8e1 Covid-19 V, PDF). empfiehlt d~~Das BAG empfiehlt das Tragen einer Hygienemaske während der gesamten Besuchszeit.
- ~~Die GSI empfiehltachtet es als sinnvoll, wenn Besuchende, dass auch in Alters- und Pflegeheimen, Institutionen für Menschen mit Behinderungen sowie Einrichtungen der Suchthilfe Besuchende während der gesamten Besuchszeit eine Hygienemaske tragen.~~
- Besuche müssen in allen Institutionen möglich sein, wenn immer möglich täglich und ohne zeitliche Beschränkung. Ein Besuchsverbot darf nur in Rücksprache mit dem KAD befristet eingeführt werden (bspw. in Ausbruchssituationen).
- Personen (→ Besuchende), die symptomatisch sind und/oder positiv auf Covid-19 getestet wurden oder wesentlich engen Kontakt zu einer Covid-19 positiv getesteten Person hatten, sollen ihren Besuch in der Institution um mindestens 5 Tage verschieben. Die Institution soll aber Ausnahmen zulassen, beispielsweise für den Besuch bei Heimbewohnenden, die im Sterben liegen.
- ~~Die GSI empfiehlt, alle Besuchende bezüglich der geltenden Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG und den Regelungen vor Ort Besuchende sind über die im Betrieb geltenden Schutzmassnahmen zu instruiereninformieren.~~
- Die Institution/Organisation kann eine Maskenpflicht für Besuchende festlegen.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

⁸ Zu finden unter: [Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion](#) > Themen > Coronavirus > Testen > Repetitives Testen > Formulare für sozialmedizinische Institutionen

7.6. Impfung

Besonders gefährdete, nicht geimpfte Personen sollen regelmässig darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie sich zu jedem Zeitpunkt zu einer Impfung entschliessen können. Dies sollte insbesondere bei Neueintritten in Institutionen von der Institution aktiv thematisiert werden. Selbstverständlich dürfen Personen nicht zum Impfen gedrängt werden.

Vorgehen bei impfwilligen Personen in Institutionen/Organisationen

Bewohnende/Klientinnen und Klienten sowie Mitarbeitende, die sich gerne impfen lassen möchten, sollen folgendermassen vorgehen:

Registrierung: Die impfwilligen Personen registrieren sich selbständig oder mit Unterstützung von Angehörigen oder der Institution über das Covid-19-Portal des Kantons Bern (<https://be.vacme.ch>).

Wenn Termine frei sind, kann ein Termin für die Erst- und Zweitimpfung sowie für die Auffrischimpfung in einem Impfzentrum gebucht werden ([Link](#)). Wird ein Impftermin bei einer Ärztin/bei einem Arzt oder in einer Apotheke bevorzugt, muss nach Abschluss der Registrierung mit dem entsprechenden Leistungserbringer Kontakt aufgenommen werden.

Immobilie Bewohnende/Klientinnen und Klienten: Falls es Bewohnenden/Klientinnen und Klienten nicht möglich ist, ein Impfzentrum, eine Arztpraxis oder eine Apotheke aufzusuchen, dann klären Sie mit Ihrer Heimärztin/Ihrem Hausarzt, ob auch sie/er die Praxis als Impfort registriert hat und die ausstehenden Impfungen Ihrer Bewohnenden durchführen kann.

Hinweis zu den Impfungen in den Apotheken: In Apotheken können Personen ab der Impfgruppe E geimpft werden.

Auffrischimpfungen (Booster)

~~EKIF und BAG empfehlen, dass a~~Alle Personen ab 126 Jahren [können ihre Impfung auffrischen](#)~~Zugang zur Auffrischimpfung erhalten sollen.~~ Die Auffrischimpfung soll frühestens vier Monate nach vollständiger Impfung erfolgen. ~~Zu den Auffrischimpfungen informiert das GA und das AIS regelmässig per Newsletter~~ ([Link](#)).

Selbständig organisierte Impfaktionen (Grundimmunisierung und Auffrischimpfungen) in sozialmedizinischen Institutionen

Einsätze von mobilen Impfteams werden nicht ~~mehr~~ vom Kanton koordiniert. Sollen (Auffrisch-)Impfungen vor Ort stattfinden, so muss die Betriebsleitung diese selbständig organisieren.

Falls Sie in Ihrer Institution/Einrichtung mehrere Bewohnende/Klientinnen und Klienten und/oder Mitarbeitende haben, die sich impfen lassen möchten, können Sie in Zusammenarbeit mit einer Ärztin/einem Arzt mit Berufsausübungsbewilligung (bspw. Hausärztin), deren/dessen Praxis als Impfort registriert ist, eine weitere Impfaktion in Ihrer Institution durchführen. Die Ärztin/der Arzt kann über den Webshop Impfstoff bestellen, übernimmt die Verantwortung über die Impfaktion (ärztliche Supervision) und stellt sicher, dass:

- die zu impfenden Personen impffähig sind (Abklärung von Kontraindikationen),
- die Impfung ausschliesslich durch entsprechend geschultes und befähigtes medizinisches Fachpersonal durchgeführt wird,
- die verabreichenden Fachpersonen über die korrekte Aufbewahrung, Zubereitung und Verabreichung des Impfstoffes sowie die erforderliche Nachsorge (Überwachung und Beobachtung der geimpften Person) instruiert sind,
- die Impfungen gemäss den behördlichen Vorgaben dokumentiert werden.

Die Supervision muss durch eine Ärztin oder einen Arzt wahrgenommen werden, wobei mehrere medizinische Fachpersonen gleichzeitig supervisiert werden können.

Es liegt im Ermessen des Arztes oder der Ärztin, ob er/sie es verantworten kann, bei entsprechend geschulten Medizinstudierenden ab dem 5. Studienjahr, Gesundheitsfachpersonen sowie Apothekerinnen oder Apotheker die Supervision auch per telefonischer Erreichbarkeit auszuüben.

Weitere Detailinformationen zur Organisation von Auffrischimpfungen finden Sie in den Newslettern vom 28.10.2021 ([Link](#)) und vom 5.11.2021 ([Link](#)).

Auffrischimpfung (Booster) bei Auftreten von Fällen

Beachten Sie die wichtigsten Empfehlungen des KAD (dem Newsletter vom KAD vom 18.11.2021 ([Link](#)) entnommen):

- Grundsätzlich können die Auffrischimpfungen auch bei Auftreten von positiven Fällen fortgesetzt werden. Wir empfehlen, das Vorgehen mit der zuständigen Heimärztin/dem zuständigen Hausarzt zu besprechen.
- Die Massnahmen zur Ausbruchskontrolle (~~Isolation, Testungen~~) sind essentiell und ressourcenintensiv. Dies sollte im Hinblick auf das gleichzeitige Verabreichen von Auffrischimpfungen in Ausbruchssituationen bedacht werden.
- Generell gilt: Die Auffrischimpfung sollen Bewohnende erhalten, deren Grundimmunisierung mindestens vier Monate zurückliegt.
- Auffrischimpfung nach Impfdurchbruch:
 - Besteht eine Grundimmunisierung, auf die innerhalb von vier Monaten eine SARS-CoV-2-Infektion erfolgt, kann die Auffrischimpfung weitere vier Monate nach dieser Infektion erfolgen.
 - Es ist grundsätzlich vorerst keine Auffrischimpfung notwendig, wenn eine SARS-CoV-2-Infektion vier oder mehr Monate nach der Grundimmunisierung auftritt (die Infektion zählt als Booster). Bei besonders gefährdeten Personen und besonders exponierten Personen (z. B. Gesundheitspersonal) kann, wenn diese Infektion mehr als vier Monate zurückliegt, in Einzelfällen eine Auffrischimpfung empfohlen werden (dies im Hinblick auf die Gefahr einer Reinfektion dieser Personen mit der Omikron-Variante, die am ehesten durch hohe neutralisierende Antikörper nach vor kurzem erfolgter Auffrischimpfung vermindert werden kann).
- Auffrischimpfung bei kranken Personen: Personen mit Covid-19-typischen Symptomen sollen ~~isoliert und~~ getestet werden:
 - Testresultat ausstehend: Auffrischimpfung verschieben
 - Negatives Testresultat: Auffrischimpfung möglich nach Abklingen der Symptome
 - Positives Testresultat: siehe oben «Auffrischimpfung nach Impfdurchbruch»
- Nach der Impfung kann es zum Auftreten von allgemeinen Symptomen kommen, die aber auch mit Covid-19 vereinbar sind (z. B. Fieber, Muskel- und Gelenkschmerzen, Kopfschmerzen, Müdigkeit). Insbesondere in Ausbruchssituationen sollten Personen, die nach der Impfung Symptome entwickeln, ~~isoliert~~ und getestet werden.

Weitere Informationen zur Impfung im Kanton Bern finden Sie unter: [Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion > Themen > Coronavirus > Impfen > Übersicht](#)

Fachliche Informationen zur Impfung finden Sie auf der Seite des BAG: [Bundesamt für Gesundheit BAG > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen > Covid-19-Impfung](#)

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)